

## Möglichkeiten der Kapitalisierung ab Vollendung des 55. Lebensjahrs Expertise

### A. Kapitalisierungsregelungen

Die Möglichkeiten der Kapitalisierung der Conterganrente sind in § 13 Abs. 3 des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) und § 10 der Satzung geregelt.

Es werden drei Fallgruppen unterschieden:

#### **I. Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes zu eigenen Wohnzwecken.**

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ContStifG ist die Conterganrente auf Antrag zu kapitalisieren, soweit der Betrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung - beispielsweise Schuldentilgung bereits erworbenen oder Modernisierung - eigenen Grundbesitzes zu eigenen Wohnzwecken verwendet wird. In Satz 2 verweist das ContStifG u.a. auf § 73 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 74 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), so dass es für diesen Kapitalisierungstatbestand grundsätzliche Altersbeschränkungen gibt:

##### **- § 73 BVG:**

(1) Eine Kapitalabfindung kann nur gewährt werden, wenn  
1. der Beschädigte im Zeitpunkt der Antragstellung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

...

(2) Eine Kapitalabfindung kann ausnahmsweise nach dem 55. Lebensjahr gewährt werden, jedoch nicht, wenn der Antrag erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs gestellt wird.

##### **- § 74 Abs. 3 Satz 1 BVG:**

Abweichend von Absatz 2 ist die Abfindung auf die für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente beschränkt, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird.

## II. Wirtschaftliches Interesse des behinderten Menschen

In § 13 Abs. 3 Satz 5 ContStifG ist festgelegt, dass die Conterganrente auf Antrag zu kapitalisieren ist, wenn dies im berechtigten wirtschaftlichen Interesse des behinderten Menschen liegt. Unter berechtigtem wirtschaftlichem Interesse sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Erwerbstätigkeit zu verstehen, beispielsweise Anschaffung oder Umrüstung eines beruflich genutzten PKW, Schulungsmaßnahmen oder die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers.

Zu dieser Fallgruppe verweist das ContStifG nicht auf das BVG. Dementsprechend liegen für diesen Kapitalisierungstatbestand **keine Altersbeschränkungen** vor.

## III. Sonstiges Interesse des behinderten Menschen

Gemäß §13 Abs. 3 Satz 6 ContStifG kann die Conterganrente **im Übrigen** auf Antrag **teilweise** kapitalisiert werden, wenn dies im Interesse des behinderten Menschen liegt. Im sonstigen Interesse eines behinderten Menschen liegen beispielsweise eine operative oder prothetische Versorgung, der Erwerb von behindertengerechten Möbeln und Maßnahmen zur Teilhabe am sozialen Leben (auch - Anschaffung oder Umrüstung eines PKW).

Zur Fallgruppe III. verweist das ContStifG ebenfalls nicht auf das BVG.

Dementsprechend liegen auch für diesen Kapitalisierungstatbestand **keine Altersbeschränkungen** vor.

## B. Einzelfragen zur Altersbeschränkung einer Kapitalisierung nach BVG

### I. Jetziger Stand

Für die Einschränkung der Kapitalisierung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes zu eigenen Wohnzwecken (Fallgruppe I) sieht das BVG bis zur Erreichung des 55. Lebensjahrs unter anderem die Prüfung vor, dass nicht zu erwarten ist, dass innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente wegfallen wird (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 BVG).

Ein Wegfall der Rente ist gemäß Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zum BVG zu §§ 72 – 80 (VV BVG zu §§ 72 – 80) innerhalb des Kapitalisierungszeitraums zu erwarten, „... wenn nach der Schwere und der Entwicklungstendenz des Leidens eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein vorzeitiges Ableben besteht. Das ist im Allgemeinen dann

nicht der Fall, wenn mit dem Tode in naher Zeit nicht zu rechnen ist, d.h. das Ableben innerhalb eines Zeitraums von etwa drei Jahren nicht wahrscheinlich ist“.

Nr. 31 VV BVG zu §§ 72 – 80 ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine ärztliche Untersuchung der antragstellenden Person vorsieht, sofern dies nach Lage des Falls geboten ist.

Nach Auffassung der Conterganstiftung für behinderte Menschen ist wegen der spezifischen Schädigung durch Contergan eine ärztliche Untersuchung der antragstellenden Person aus folgenden Gründen nicht geboten:

- Eine ärztliche Untersuchung seitens der Conterganstiftung ist der antragstellenden Person wegen in der Regel bereits zahlreich durchgeführten medizinischen Untersuchungen und Eingriffen nicht zuzumuten.
- Weiterhin gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass conterganbedingt „Alterskrankheiten“ früher eintreten können als in der Allgemeinbevölkerung.
- Zudem regelt das BVG die staatliche Versorgung von Kriegsoffizieren und Personenschäden, also die Versorgung für gesundheitliche Schäden, die infolge von militärischen oder militärähnlichen Handlungen entstanden sind. Eine Conterganschädigung hingegen ist angeboren und wurde nicht im Laufe des Lebens erworben. Es ist naheliegend, dass sich gesundheitliche Schädigungen, wie sie im BVG genannt sind, eher lebensverkürzend auswirken können. Wie bereits erwähnt gibt es dagegen keine Erkenntnisse darüber, dass dies auch bei conterganbedingten Schädigungen der Fall ist.

Entsprechend wird eine solche ärztliche Untersuchung seitens der Conterganstiftung derzeit nicht veranlasst.

## **II. Problemstellung**

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 BVG kann eine Kapitalisierung unter anderem nur gewährt werden, wenn der Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Antragstellung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Da die meisten Leistungsempfänger das 55. Lebensjahr bald oder zumindest in absehbarer Zeit erreichen, ist zu klären, welche Voraussetzungen an die Prüfung eines Antrags auf Kapitalisierung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes zu knüpfen sind.

Gemäß § 73 Abs. 2 BVG kann eine Kapitalabfindung nur **ausnahmsweise** nach dem 55. Lebensjahr gewährt werden, jedoch nicht, wenn der Antrag erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs gestellt wird.

Dies bedeutet, dass für die antragstellende Person, bei der das 55. Lebensjahr vollendet ist, die Möglichkeit zur Kapitalisierung zu vorgenannten Zwecken insofern eingeschränkt wird, dass sie im Vergleich zu vorher nur „ausnahmsweise“ durchgeführt werden kann.

Der Begriff „ausnahmsweise“ wird in Nr. 13 VV BVG zu §§ 72 – 80 konkretisiert: Danach kann bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen eine Kapitalabfindung ausnahmsweise gewährt werden, „...wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme einer Abfindung vorliegt“.

In der Kommentierung Wilke/Wunderlich, 5. Auflage, zu § 73 Abs. 2 BVG wird zum „wichtigen Grund“ folgendes ausgeführt:

„Wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn sich erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres die Möglichkeit oder die Notwendigkeit für die förderungsfähige Maßnahme ergeben hat, ohne Abfindung das Vorhaben nicht oder nur schwer zu verwirklichen ist, durch Abfindung erhebliche finanzielle Entlastung eintritt, die zu fördernde Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen notwendig wird.“

### **III. Lösungsansatz**

Eine praxisnahe Möglichkeit wäre, den Antrag zur Kapitalisierung um die Angabe eines wichtigen Grundes (siehe oben) zu ergänzen. So ist es möglich, den Antrag wohlwollend auch in diesem Hinblick zu überprüfen (z.B. Erwerb eines behindertengerecht ausgelegten Wohneigentums oder Notwendigkeit eines behindertengerechten Umbaus).